

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

36/1977/P

20.04.1978

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Parteivorstand in B

Verfahrensbeistand: Rechtsanwalt Dr. N aus B

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

Prof. Dr. S aus B[1]

Verfahrensbeistand: B aus S

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 20. April 1978 in Bonn unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

entschieden:

Unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission B[1] vom 12. Oktober 1977 wird Prof. Dr. S aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Tatbestand

Der Antragsgegner S hat als Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands an führender Stelle des 1974 gegründeten "Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit" mitgearbeitet. Der Parteivorstand hat auf seiner Sitzung vom 26. Juni

1977 gemäß § 18 Abs. 1 der Schiedsordnung das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten angeordnet. Der Beschluß wurde damit begründet, daß der Antragsgegner 1. auf der offiziellen Kundgebung des "Komitees" am 21.5.1977 in M als Redner aufgetreten ist, 2. in einer Erklärung, die dem offenen Brief an die Mitglieder des Parteivorstandes vom 10.6.1977 beigelegt war, der SPD vorgeworfen hat, daß es ihr bei ihrer Haltung gegenüber dem Komitee "nicht allein um die beanstandete Zusammenarbeit mit Kommunisten geht, sondern daß die Diskussion um die Abrüstung überhaupt als unerwünscht angesehen wird", 3. mit Schreiben vom 10.6.1977 an die Mitglieder des Parteivorstandes u.a. folgendes ausgeführt hat: „Wir möchten noch einmal betonen, daß wir uns in unserem Engagement für Frieden und Abrüstung in Einklang mit den Beschlüssen unserer Partei wissen. Ferner meinen wir, daß im Rahmen von Bürgerinitiativen - ebenso wie in den Gewerkschaften oder an den Hochschulen - die Mitarbeit von Sozialdemokraten möglich sein muß, auch wenn Kommunisten ebenfalls beteiligt sind".

Durch diese Äußerungen und durch sein Verhalten habe er erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen. Zu diesen Grundsätzen gehöre, daß es keine Zusammenarbeit mit Kommunisten gebe. Wer Beschlüsse und Aufforderungen der gewählten Parteigremien als für sich nicht verbindlich betrachte, verstoße erheblich gegen die Ordnung der Partei und erschüttere die Glaubwürdigkeit ihrer politischen Aussage, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten habe.

Die Landesschiedskommission der Landesorganisation B[1] hat am 1. September 1977 beschlossen, die gegen den Antragsgegner angeordneten Sofortmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

Den zugleich mit der Anordnung der Sofortmaßnahme gestellten Antrag, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen, begründete der Antragsteller mit Schriftsatz vom 15. September 1977. Er führte u.a. aus: Ein Aufruf zur Teilnahme an einem Kongreß für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit am 7. Dezember 1974 in G sei u.a. von dem damaligen SPD-Bundestagsabgeordneten W unterzeichnet worden. Dieser wurde in einem Schreiben vom 27. November 1974 vom SPD-Bundestagsfraktionsvorsitzenden, W[1], dringend gebeten, seinen Namen aus der Liste der Unterzeichner löschen zu lassen. W[1] habe in diesem Schreiben darauf hingewiesen, daß die Bundestagsabgeordneten der SPD im Rahmen ihrer Fraktion und im Einklang mit ihrer SPD für aktive Friedenssicherung, Rüstungsbegrenzung und Truppenreduzierung eintreten und stellte gleichzeitig klar, daß die SPD sich nicht an Kongressen, Komitees oder Zusammenschlüssen beteilige, die nicht von ihr selbst ins Leben gerufen worden seien, es sei denn, daß sie nach entsprechenden

Prüfungen durch die zuständigen Organe der SPD von ihr mitgetragen würden. Diese Aufforderung sei am 3. Dezember 1974 durch den damaligen SPD-Bundesgeschäftsführer B in einem Rundschreiben an alle Bezirks- und Landesverbände auch auf die übrigen sozialdemokratischen Unterzeichner des Aufrufs zur Teilnahme an dem Kongreß ausgedehnt worden. B habe festgestellt, daß sich die SPD an diesem Kongreß nicht beteilige, da es sich um eine von Kommunisten organisierte Veranstaltung handle. Er habe alle Mitglieder aufgefordert, sich an diesem Kongreß nicht zu beteiligen und bereits geleistete Unterschriften zurückzuziehen. Ferner habe der damalige Bundesgeschäftsführer klargestellt, daß Sozialdemokraten für aktive Friedenssicherung, Rüstungsbegrenzung und Truppenreduzierung in den Gremien ihrer Partei eintreten könnten; eine Zusammenarbeit mit Kommunisten stehe für Sozialdemokraten außerhalb jeder Diskussion. In der Folgezeit habe sich herausgestellt, daß sich nicht alle SPD-Mitglieder an die Aufforderungen des B und W[1] hielten. Daraufhin habe der Parteivorstand am 1. Februar 1975 zu dem "Komitee" eine Erklärung verabschiedet, in der er sich von dem Komitee distanzierte und alle zuständigen Leitungsgremien der Partei aufforderte, alle Mitglieder der SPD zu veranlassen mit dem Komitee nicht zusammenzuarbeiten und in allen Fällen, in denen es zu einer Zusammenarbeit gekommen sei, diese unverzüglich einzustellen. Das Komitee werde wesentlich von der Deutschen Kommunistischen Partei und ihr nahestehenden Kräften bestimmt; die von SPD und FDP getragene Außenpolitik der Bundesrepublik werde bewußt falsch interpretiert; gerade die SPD und ihre Bundestagsfraktion betreibe seit langer Zeit eine Politik der aktiven Friedenssicherung, Rüstungsbegrenzung und Truppenreduzierung. Der Antragsteller betonte, daß alle Mitglieder der SPD Gelegenheit hätten, die Politik der aktiven Friedenssicherung, Rüstungsbegrenzung und Truppenreduzierung innerhalb der Partei und auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei und der Bundesregierung nachdrücklich zu vertreten. Im letzten Satz seiner Entschließung vom 1.2.1975 habe der Parteivorstand seine Erwartung ausgesprochen, daß jedes einzelne Mitglied der SPD durch sein eigenes Verhalten deutlich mache, daß die SPD weder das Komitee noch das Büro dieses Komitees unterstütze und sich davon auch nicht dirigieren lasse.

Dieser Beschluß des Parteivorstandes sei vom Präsidium der Partei am 18. März 1976 bestätigt worden. Alle Mitglieder der SPD seien noch einmal aufgefordert worden, sich entsprechend dem Parteivorstandsbeschluß zu verhalten.

Diese eindeutigen Beschlüsse der gewählten Leitungsgremien der SPD habe der Antragsgegner mißachtet. Er könne sich auch nicht darauf berufen, von der politischen Bewertung seiner Verhaltensweise durch den zuständigen Parteivorstand und den möglicherweise auf ihn zukommenden Konsequenzen nichts gewußt zu haben. In der ersten

Hälfte des Jahres 1977 habe eine besonders intensive Auseinandersetzung mit Aktivitäten des Komitees und die Teilnahme von Sozialdemokraten daran stattgefunden. Am 15. März 1977 habe das Präsidium der SPD erneut auf die Erklärung des Parteivorstandes vom 1. Februar 1975 verwiesen und die Erwartung geäußert, daß jedes einzelne Mitglied durch sein eigenes Verhalten deutlich mache, daß die SPD weder die Bestrebungen des Komitees noch das Büro dieses Komitees unterstütze. Am 28. März 1977 habe der Bundesgeschäftsführer B nach einem Gespräch mit dem damaligen Juso-Bundesvorsitzenden B[1] festgestellt, daß die Jungsozialisten sich in keinem Fall an den Aktivitäten und Vorhaben des Komitees beteiligen würden und der Bundesvorstand der Jungsozialisten eine entsprechende Information an seine Mitglieder richten werde. Der Bundesgeschäftsführer habe daraufhin die Bezirke der Partei darüber unterrichtet, daß Ordnungsverfahren nur erforderlich seien, falls sich einzelne Mitglieder der Partei an Aktivitäten und Vorhaben des Komitees beteiligen und daß auf die einzelnen Mitglieder eingewirkt werden solle, Unterschriften zur Mitarbeit in diesem Komitee zurückzuziehen, falls diese unter frischen Voraussetzungen gegeben worden seien. Schließlich habe das Präsidium am 24. Mai 1977 folgende Feststellung getroffen, die den politischen Gegensatz zu dem Komitee ergänzend zu dem Parteivorstandsbeschluß vom 1. Februar 1975 klar herausgestellt habe:

"Die Forderungen des Komitees zielen auf einen einseitigen, ungleichgewichtigen Abrüstungsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland. Sie schaden damit objektiv der Entspannung und aktiven Friedenssicherung, für die mehrseitige und gleichgewichtige Abrüstungsbemühungen unerlässlich sind. Diese Forderungen stehen auch im direkten Gegensatz zu den Beschlüssen des M - Parteitages 1975 und dem SPD-Regierungsprogramm 1976/1980".

Der Antragsgegner sei offenbar der Auffassung gewesen, daß diese Beschlüsse und Erklärungen für ihn völlig unverbindlich seien. So habe er einen Brief vom 21.4.1977 an den Bundesgeschäftsführer B unterzeichnet, in dem nach Meinung seiner Verfasser dargelegt werde, welche Gründe die Unterzeichner veranlassen "aktiv für Frieden und Abrüstung einzutreten" und warum die Unterzeichner die Abrüstungsdemonstrationen als eine sinnvolle Möglichkeit erachten. Der Bundesgeschäftsführer habe am 6. Mai 1977 auf das Schreiben vom 21. April 1977 geantwortet. Er habe in diesem Schreiben deutlich gemacht, daß in vielen grundsätzlichen Fragen zwischen den Unterzeichnern und den Führungsgremien der SPD Übereinstimmung bestehe, daß aber in einigen Fragen eine solche Übereinstimmung nicht vorhanden sei und man deshalb zu unterschiedlichen Konsequenzen komme. B habe die Frage, ob eine aktive Friedens- oder Abrüstungspolitik durch das Zusammenwirken aller

Demokraten in unserem Land gefördert werden könne, mit einem klaren ja beantwortet, allerdings habe er die Einschränkung gemacht, daß unter Demokraten nicht auch jene verstanden werden dürften, die sich demokratischer Mittel bedienen, um die Demokratie zu beseitigen oder die Freiheit unseres Staates benutzen, um ein anderes System vorzubereiten.

In einem Schreiben an die Mitglieder des Parteivorstandes der SPD vom 10. Juni 1977, für das der Antragsgegner mitverantwortlich zeichnete, heiße es erneut, daß er sich in seinem Engagement für Frieden, Abrüstung im Einklang mit den Beschlüssen unserer Partei wisse. Diese Behauptung des Antragsgegners sei angesichts der dargelegten Beschlüsse der Partei sehr bemerkenswert. Sie zeige, mit welcher Beharrlichkeit der Antragsgegner den Parteibeschlüssen zuwiderzuhandeln gedenke. Wenn der Antragsgegner ferner in der Presseerklärung, die dem Brief vom 10. Juni 1977 beigelegt war und die den Inhalt des Schreibens des Antragsgegners und anderer vom 21. April 1977 zusammenfaßte, die Behauptung aufgestellt habe, daß von der Parteiführung der SPD die Diskussion um die Abrüstung überhaupt als unerwünscht angesehen werde, so könne dies nicht scharf genug zurückgewiesen werden. Angesichts der von Sozialdemokraten maßgeblich gestalteten Friedenspolitik der Bundesrepublik sei eine derartige Behauptung so bewußt wahrheitswidrig, daß der Antragsgegner damit den Boden der gemeinsamen Solidarität verlasse und sich außerhalb der Solidargemeinschaft der SPD - Mitglieder stelle.

Zusammenfassend sei daher festzustellen, daß der Antragsgegner gegen den Grundsatz der Solidarität verstoßen habe, indem er die politischen Beschlüsse, die die nach dem Statut zuständigen Gremien der SPD gefaßt hätten, öffentlich bekämpft und als für sich nicht verbindlich anerkennt. Ferner habe er dadurch gegen den Grundsatz der Solidarität verstoßen, daß er dem Präsidium und dem Parteivorstand der SPD böswillig wahrheitswidrige Motivationen unterstellt habe. Desweiteren habe der Antragsgegner bewußt und beharrlich gegen den Grundsatz der SPD verstoßen, daß es mit Kommunisten keine Gemeinsamkeiten gäbe. Dieser Grundsatz sei im G - Programm formuliert. Dabei könne der Antragsgegner sich auch nicht darauf berufen, daß zwischen den Forderungen des Komitees und den politischen Absichten der SPD partielle Übereinstimmungen bestünden. Denn derartige partielle Übereinstimmungen würden von politischen Gegnern der SPD seit langem vorgeschoben, um ihre eigentlich gegen die SPD gerichteten Ziele zu tarnen. Dadurch sollten einzelne Mitglieder der SPD für kommunistische Ziele eingespannt werden; dies sei das Kennzeichen von Tarnorganisationen schlechthin. Es sei die Aufgabe der politischen Führungsgremien in der SPD, die eigene Partei von derartigen Organisationen politisch eindeutig abzugrenzen. Dabei könne es nicht Aufgabe der Partei

sein, im einzelnen zu begründen, in welchen Formen und in welchem Umfang solche Organisationen kommunistisch gelenkt werden. Es gehöre zum Selbstverständnis einer demokratischen Partei, daß ihre gewählten obersten Gremien entsprechend ihrem durch die Wahl erteilten Führungsauftrag darüber entschieden, in welchen Organisationen eine Mitarbeit von SPD-Mitgliedern politisch vertretbar sei. Solche politischen Entscheidungen seien rechtlich nicht nachprüfbar, sie könnten allenfalls durch die nach dem Statut zuständigen Organe der SPD verändert werden. Dies sei nicht geschehen. Insbesondere seien auf Parteitag keine anderslautenden Beschlüsse gefaßt worden. Durch das Verhalten des Antragsgegners sei auch ein schwerer Schaden entstanden, der, wie dies bei einer politischen Partei nicht anders sein könne, politisch und nicht etwa zivilrechtlich zu verstehen sei. Ein schwerer Schaden liege dann vor, wenn die Partei hinsichtlich der Glaubwürdigkeit, mit der sie ihre politischen Aussagen in der Öffentlichkeit darzustellen und zu vertreten habe, beeinträchtigt werde. Das sei dann der Fall, wenn Mitglieder der Partei öffentlich Grundsatzbeschlüsse der Leistungsgremien mißachteten und damit in der Öffentlichkeit den Eindruck entstehen lassen würden, daß in der Partei Kräfte mitarbeiten könnten, die der gemeinsamen politischen Tätigkeit mit Kommunisten den Vorzug gäben. Dies habe der Antragsgegner getan.

Gemäß Beschluß vom 19. September 1977 hat die Vorinstanz die gegen den Antragsgegner am 26.6.1977 angeordneten Sofortmaßnahmen aufgehoben. In ihrer Begründung vertrat sie die Ansicht, daß es nicht in der Kompetenz des Antragstellers oder des Präsidiums läge, Mitgliedern der Partei die Mitarbeit in politischen Zusammenschlüssen außerhalb der Partei zu verbieten; für Unvereinbarkeitsbeschlüsse sei nach § 6 Abs. 2 des Organisationsstatuts ein Beschluß des Parteivorstandes im Benehmen mit dem Parteirat erforderlich, an dem es hier fehle. Der Antragsteller habe keine Tatsachen darlegen können, aus denen sich ergebe, daß das Komitee kommunistisch initiiert und dominiert sei.

Dieser Auffassung schloß sich der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 5.10.1977 an, wobei er das Recht des Antragstellers anerkennt, Parteimitgliedern die Teilnahme an bestimmten außerparteilichen Aktivitäten zu untersagen. Voraussetzung sei jedoch, daß diese Aktivitäten wirklich gegen die Politik der SPD gerichtet seien, wie dies in den Parteitagsbeschlüssen und der Ausführungsbeschlüsse der zuständigen Organe formuliert sei. Solange kein Unvereinbarkeitsbeschluß vorliege, der diesen Widerspruch der betreffenden Vereinigung zur Politik der SPD normativ, d.h. mit Sanktionsfolge bei Verstoß und bindender Wirkung für alle Mitglieder und die Bundesschiedskommission festlege, bestehe eine Begründungspflicht, wenn die Teilnahme an den Aktivitäten der betreffenden Vereinigung ein Verstoß im Sinne des § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts sein solle. Allein die

Behauptung, an der gerügten Aktivität nähmen auch Kommunisten teil, genüge hierfür nicht. Auch die Beschlüsse von Parteivorstand, Parteirat und Kontrollkommission würden ein punktuelles Zusammenwirken mit Mitgliedern dieser Organisation nicht ausschließen. Anderenfalls wäre eine politische Arbeit im Sinne der Sozialdemokratie, etwa im gewerkschaftlichen Bereich, in den Hochschulen, in den Bürgerinitiativen jeder Art, in internationalen nicht staatlichen Organisationen, im Bereich der UNO oder im zwischenstaatlichen Bereich nicht möglich. Unter Anführung weiterer Beispiele führte der Antragsgegner aus, daß es, um eine solche Zusammenarbeit mit Sanktionsdrohungen zu untersagen, nicht genüge, schlichtweg die Übereinstimmung der Zielsetzung der getadelten Aktivität der Zusammenarbeit mit einer kommunistischen zu behaupten. Denn, wie die punktuellen und anderen Kooperationen zeigten, gäbe es durchaus gemeinsame Zielsetzungen zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten, wie gerade auf den Gebieten multinationaler Kooperation im Bemühen um die Durchsetzung der Ziele der friedlichen Koexistenz, insbesondere auf dem Gebiet der Abrüstung, zeigten. Es müsse vielmehr im Einzelfall nachgewiesen werden, daß es sich nicht nur um eine kommunistische, sondern auch um eine sozialdemokratische Politik entgegengesetzte Zielsetzung handele. Bisher sei es dem Antragsteller in keinem Punkt gelungen, nachzuweisen, daß die Programmatik oder die Aktivitäten des Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit gegen die von den Parteitag oder anderen zuständigen Gremien formulierte Programmatik der SPD verstoße. "Auch die in der Antragsbegründung vom 4. Juni 1977 aufgeführten Vorwürfe gegen den Antragsgegner" stellten, selbst wenn man sie für sich nehme, keinen Verstoß gegen § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts dar. Die Rede des Antragsgegners habe an die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik zur Abrüstung erinnert und sei sicherlich kein Verstoß in diesem Sinne, selbst wenn man eine andere Meinung vertrete. Zudem habe der Antragsgegner in seiner Rede die Demonstranten ausdrücklich aufgefordert, die Politik der Bundesrepublik, wie sie in der Entspannungspolitik gegenüber den sozialistischen Staaten zum Ausdruck gekommen sei, zu unterstützen und alle Aktivitäten gegen diese Politik abzuwehren. Auch der unter Ziff. 2 aufgeführte Vorwurf könne den Ausschlußantrag nicht begründen. Dies gelte in gleicher Weise für den dritten Vorwurf, der ebenso wie der vorherige aus dem Zusammenhang gerissen worden sei.

Der Antragsteller führte in der in der Vorinstanz durchgeführten mündlichen Verhandlung vom 12.10.1977 weiteres umfangreiches Material ein, das er zum Gegenstand des Verfahrens machte. Den von der Vorinstanz unterbreiteten Einigungsvorschlag, der von dem beigetretenen Ortsverein S/W unterstützt wurde, lehnte der Antragsteller ab.

Am 12. Oktober 1977 beschloß die Vorinstanz:

"Der Antragsgegner hat sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht. Ihm wird daher eine Rüge erteilt".

Die Vorinstanz sieht in der Veröffentlichung der Presseerklärung vom 10.6.1977 einen Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität. Dieser Grundsatz gebiete es, Meinungsverschiedenheiten mit Funktionären oder anderen Mitgliedern der Partei in einer sachlichen und fairen Weise auszutragen. Im übrigen könne nicht festgestellt werden, daß der Antragsgegner durch das ihm vom Antragsteller vorgeworfene Verhalten gegen die Parteiordnung verstoßen habe. Seine Mitwirkung an dem Komitee und seine Beteiligung an der Kundgebung dieses Komitees in M stellten keinen Verstoß gegen die Ordnung dar. Der Antragsgegner habe nicht dadurch den Grundsatz der Solidarität mißachtet, daß er nicht den Beschlüssen des Antragstellers und des Präsidiums der Partei über die Mitwirkung von Parteimitgliedern an dem Komitee gefolgt sei. Die Vorinstanz halte auch nach nochmaliger gründlicher Überlegung an ihrer schon mit Beschluß vom 21.9.1977 dargelegten Auffassung fest, daß ein solcher formeller "Ungehorsam" gegenüber den Beschlüssen der Führungsgremien allein kein Verstoß gegen die Parteiordnung zu begründen vermöge. Es liege nicht in der Kompetenz des Antragstellers oder des Präsidiums, Mitgliedern der Partei die Mitarbeit in politischen Zusammenschlüssen außerhalb der SPD zu verbieten. Dies ergäbe sich zwingend aus § 6 Abs. 2 Organisationsstatut. Danach sei mit der Mitgliedschaft in der Partei unvereinbar die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die gegen die SPD wirke. Die Feststellung einer solchen Unvereinbarkeit, die dann für alle Mitglieder und Organe der Partei einschließlich der Schiedskommission bindend seien, könne der Parteivorstand nur im Benehmen mit dem Parteirat treffen. Fehle es - wie hier - an einer solchen Entscheidung im Benehmen mit dem Parteirat, könnten Beschlüsse des Parteivorstandes, Mitglieder der SPD sollten an bestimmten Zusammenschlüssen nicht mitarbeiten, nicht für die Mitglieder und Organe der Partei rechtlich verbindlich sein, sondern nur empfehlenden Charakter haben. Die Mißachtung derartiger Beschlüsse als solche könne daher kein Verstoß gegen die Parteiordnung sein. Ein derartiger Verstoß könne vielmehr nur dann vorliegen, wenn die Mißachtung zugleich auch dem Inhalt nach ein parteischädigendes Verhalten darstelle. Ein solcher inhaltlicher Verstoß sei hier aber nicht ersichtlich. Die Landesschiedskommission vermöge nicht festzustellen, daß der Antragsgegner durch sein Wirken für das Komitee gegen den Grundsatz, keine Aktionseinheiten mit Kommunisten einzugehen, verstoßen habe. Eine Aktionseinheit und damit ein Verstoß gegen den zitierten Grundsatzbeschuß liege nach Auffassung der Landesschiedskommission immer nur dann vor, wenn sich Sozialdemokraten und Kommunisten zu einer gemeinsam handelnden Gruppe (und nicht

etwa nur zu einer Koalition, wie z.B. bei der Bildung eines Asta) zusammenschließen und dabei die Gemeinsamkeit ihres Handelns besonders betonen oder wenn sich Sozialdemokraten einer nur scheinbar pluralistischen Gruppe anschließen, die inhaltlich und personell maßgeblich kommunistisch gelenkt sei. In diesem Sinne müsse auch die Antragsbegründung des Antragstellers im vorliegenden Verfahren verstanden werden, in der von "gemeinsamen Aktionen mit Kommunisten oder kommunistisch inspirierten und dominierten Gruppen" die Rede sei und darauf abgestellt werde, daß das Komitee wesentlich von kommunistischen Kräften bestimmt sei. Die Landesschiedskommission könne nicht feststellen, daß es sich bei dem Komitee um einen kommunistisch inspirierten oder dominierten Zusammenschluß handele. Weder vom Inhalt der Verlautbarung noch von der personellen Zusammensetzung des Komitees her sei der Beschluß gerechtfertigt, das Komitee sei maßgeblich kommunistischem Einfluß unterworfen.

Gegen die Entscheidung der Vorinstanz legte der Antragsteller am 21. Dezember 1977 Berufung bei der Bundesschiedskommission ein, die er mit Schriftsatz vom 4. Januar 1978 begründete. Er führte unter Berufung auf die Rechtsprechung der Bundesschiedskommission aus, daß die Rechtsauffassung der Vorinstanz unrichtig sei. Der Antragsgegner habe gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen.

Auch ein - wie die Landesschiedskommission es nennt - inhaltlicher Verstoß sei gegeben. Der Antragsteller legte noch einen Aufsatz des Antragsgegners "Ohne Aktionseinheit kein Fortschritt" vor, den er zum Gegenstand des Verfahrens machte.

Der Ortsverein S/W sprach sich mit Schriftsatz vom 23.1.1977 dagegen aus, nachträglich Aufsätze des Antragsgegners in das Parteiordnungsverfahren einzubeziehen.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt,

1. nicht entsprechend dem Grundsatzbeschluß zu § 27 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung im schriftlichen, sondern im mündlichen Verfahren zu entscheiden,

2. den Beschluß der Landesschiedskommission B vom 12.10.1977 nicht abzuändern und den Antrag des Parteivorstandes vom 4.1.1978 auf Ausschluß des Antragsgegners abzulehnen.

Im Schriftsatz vom 25. März 1978 nahm er zu Rechtsfragen Stellung. Wenn die Parteiorgane aus politischen Erwägungen keinen Unvereinbarkeitsbeschluß gemäß § 6 fassen wollten, wozu sie in der Tat nicht verpflichtet seien, so könnten sie sicherlich andere Empfehlungen aussprechen, die auch für jedes Mitglied bindend seien. Sie müßten jedoch dann im einzelnen begründen, inwiefern die betreffende Organisation oder Aktivität, vor der gewarnt würde, gegen die Grundsätze der SPD verstoße. Inhaltlich müsse dann die Einzelentscheidung das leisten, was der Unvereinbarkeitsbeschluß als allgemeine Parteinorm begründe. Sonst wäre der Sinn der Unvereinbarkeitserklärung im Statut nicht einsichtig.

Auf die Aufsätze des Antragsgegners, die Entscheidung der Vorinstanz und den gesamten Akteninhalt wird Bezug genommen.

Gründe

I. Die Entscheidung ergeht gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung im schriftlichen Verfahren. Für eine mündliche Verhandlung, die der Antragsgegner beantragt hat, besteht kein Anlaß, da der Sachverhalt feststeht und nicht streitig ist. Streit besteht nur über die rechtliche und politische Bewertung des Verhaltens und der Bekundungen des Antragstellers. Hierzu haben beide Seiten schriftsätzlich ausführlich Stellung genommen.

II. Die Berufung ist zulässig und begründet.

- 1) Der Auffassung der Vorinstanz, die vom Vertreter des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung übergebenen wissenschaftlichen und politischen Publikationen des Antragsgegners könnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden, ist nicht beizupflichten. Zwar ist der Antrag des Antragstellers erforderlich, um das Parteiordnungsverfahren in Gang zu bringen. Die Schiedskommission ist aber an Anträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 13 SchO.). Neue Tatsachen dürfen erst nach Abschluß der Beweisaufnahme und dem

letzten Wort des Antragsgegners (sofern der Antragsgegner von seinem Recht Gebrauch macht) nicht mehr vorgebracht werden (§ 11 Abs. 6 S. 2 SchO.). Für die Zeit vor diesem Stadium des Verfahrens besteht kein Verbot, neue Tatsachen und Beweise vorzubringen. In dem anhängigen Verfahren dienen die vorgelegten Papiere der Möglichkeit, die Motive des Antragsgegners für seine Weigerung zu beurteilen, Beschlüsse der zuständigen Organe der Partei anzuerkennen. Die Vorinstanz hätte die angebotenen Beweismittel berücksichtigen müssen.

- 2) Die Vorinstanz sieht zu Unrecht in der Mitwirkung des Antragstellers an dem Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit keinen Verstoß gegen die Ordnung der Partei. Sie verneint die Kompetenz des Antragstellers oder des Präsidiums, Mitgliedern der Partei die Mitarbeit in politischen Zusammenschlüssen außerhalb der SPD zu verbieten. Sie verkennt damit die politische Funktion des Parteivorstands und die verschiedenen Möglichkeiten, die das Organisationsstatut gibt, um eine unerwünschte Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppen zu verhindern.

Die Bundesschiedskommission hat in den Fällen B[1] und K die Gelegenheit wahrgenommen, die Funktion und die Zuständigkeit des Parteivorstands darzulegen. Die dem Parteivorstand nach § 23 des Organisationsstatuts zustehende "Leitung der Partei" erschöpft sich nicht in einer formalen oder rein prozeduralen Funktion. Der Parteivorstand ist vielmehr ein politisches Organ, wobei "Leitung der Partei" als politische Gestaltung aufzufassen ist. Wenn der Parteivorstand die vom Parteitag beschlossenen Grundsätze und Programme auslegt und mit Leben erfüllt, indem er z.B. die Zusammenarbeit mit dem "Komitee" für unzulässig erklärt, so kann das einzelne Parteimitglied diese Parteivorstandsbeschlüsse zwar in der parteiinternen Diskussion kritisieren und auf ihre Abänderung hinzuwirken versuchen. Es kann aber seine individuelle Meinung nicht an die Stelle des satzungsgemäß berufenen und demokratisch gewählten Parteiorgans setzen und diesen Beschluß öffentlich mißachten.

Es ist auch nicht richtig, daß die hier in Frage kommende spezielle Kompetenz zu verneinen sei, wie sich aus § 6 Abs. 2 Organisationsstatut zwingend ergäbe. Auch hierzu hat die Bundesschiedskommission bereits Stellung genommen.

Das Organisationsstatut kennt die Regelungen des § 6, die im wesentlichen zu einer automatischen Lösung von der SPD führen, wenn die auf Grund des § 6 gefaßten Beschlüsse nicht beachtet werden. Nur im Falle des § 6 Abs. 4 Organisationsstatut sind Ausnahmen von dieser Automatik vorgesehen. Eine weitere Ausnahme besteht insofern, als gemäß § 20 Abs. 1 SchO. die Automatik erst eintritt, wenn eine Aufforderung durch das zuständige Organ der Partei, den Austritt aus der betreffenden Organisation zu erklären bzw. die Kandidatur aufzugeben, ungeachtet bleibt.

Von den Fällen des § 6 Organisationsstatut und des § 20 Abs. 1 SchO. ist aber zu unterscheiden der Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei gemäß § 35 Organisationsstatut. Grundsätze der Partei sind nicht nur die Thesen, die in einem Grundsatzprogramm als langfristige politische Zielsetzung zusammengefaßt sind, sondern alle Beschlüsse, die durch die dazu berufenen Parteiorgane für die politische Verhaltensweise und für die über den Einzelfall hinausgehenden Normen gefaßt worden sind und nach innen die Einhaltung der Bestimmungen über die politische Willensbildung und nach außen das einheitliche und glaubwürdige Bild der Partei garantieren sollen. Es bedarf im Einzelfall keineswegs der Unvereinbarkeitsbeschlüsse gemäß § 6 Organisationsstatut, um die Mitgliedschaft oder die Aktivität für Vereinigungen, Ausschüsse, Komitees oder "Tribunale" als Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei zu erkennen. Wenn der Parteivorstand, wie im Fall des "Komitees", die Mitwirkung für Sozialdemokraten als unzulässig bezeichnet, so muß dies von den Mitgliedern der Partei beachtet werden.

Es kann von dem Antragsteller auch nicht geltend gemacht werden, daß die Voraussetzungen für die Begründetheit der Beschlüsse nicht vorlägen und daß sie deshalb für ihn - auf Grund seiner höchstpersönlichen Rechts- und Tatsachenbeurteilung - nicht bindend seien. Es ist schon betont worden, daß der Parteivorstand ein politisches Organ ist. Es reicht aus, wenn er die Gesamtaktivität eines solchen Komitees als für Sozialdemokraten unannehmbar erklärt und auf die Gefahren, die für die Glaubwürdigkeit der Partei durch eine solche Zusammenarbeit entstehen, aufmerksam macht. W[1] hat in seinem Brief an den Antragsgegner darauf hingewiesen, daß die Idee zur Veranstaltung eines Kongresses und der Bildung des "Komitees" dem Kreis der bundespolitischen Teilnehmer am Moskauer Weltkongreß der Friedenskräfte im Oktober 1973 entstammt und daß die SPD einer Delegation aus der Bundesrepublik Deutschland nicht angehört hat. Sie habe vielmehr

begründet, weshalb sie dieser Delegation nicht angehören könne, in der zu einem großen Teil ausgesprochene Gegner der aktiven Friedenspolitik der damaligen Bundesregierung versammelt waren.

Wenn man jedem Mitglied der Partei das Recht zusprechen wollte, selbst zu entscheiden, ob ein von einem demokratisch gewählten Organ rechtsgültig gefaßter Beschluß für ihn rechtsunerheblich und nicht verbindlich sei, hätte man damit der Auflösung der Partei den Weg geebnet. Die innerparteiliche Demokratie gibt den Parteimitgliedern ausreichende Möglichkeiten, satzungsgemäß für "Abhilfe" zu sorgen, wenn das notwendig erscheint.

Daß der Antragsgegner auf Grund seiner politischen Einstellung zwangsläufig in einen Gegensatz zum G - Programm und zu den Beschlüssen der Partei gerät, zeigen die vorgelegten Papiere. In unserem demokratischen Staat ist er frei, seine Meinung zu äußern, er muß sich aber Rechenschaft darüber geben, ob diese Meinungsäußerungen noch mit den politischen Tendenzen der Sozialdemokratischen Partei im Einklang stehen. Wenn das nicht der Fall ist, kann er schon aus diesem Grund nicht Mitglied der SPD sein.

Wie weit der Antragsgegner von der Politik der SPD entfernt ist, zeigt sein Interview mit Radio Moskau in dem er sich bemüht, die Sowjetunion als Staat hinzustellen, in dem die Menschenrechte garantiert sind und gelten, während er ihre Verletzung in der Bundesrepublik behauptet. Die SPD steht, obwohl auch sie nicht unkritisch ist zu unserem demokratischen Staat, den sie mitaufgebaut hat. Daraus ergibt sich die Forderung der Loyalität unserem Staat gegenüber. Der Senat der [...] B hat vor der B - Bürgerschaft am 28. September 1977 mit Recht erklärt, daß ein sowjet-russischer Wissenschaftler, wenn er sich so verhalten würde wie der Antragsgegner - indem er sein eigenes Land gegen die Bundesrepublik ausspielte - aller Wahrscheinlichkeit nach mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen hätte. Das nicht richtig einschätzen zu können - abgesehen von der mangelnden Loyalität des Antragstellers gegenüber seinem Land, dessen Freiheitsrechte er in Anspruch nimmt -, bedeute eine bedenkliche Unfähigkeit, die politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeiten zu erkennen und wirklich einzuschätzen.

Diese Unfähigkeit zeigt sich in den zahlreichen Veröffentlichungen des Antragsgegners, in denen er vom Kommunismus in den höchsten Tönen spricht, in der Bundesrepublik aber kaum etwas gelten läßt. Der "rechten SPD-Spitze" wirft er vor, daß sie "grundsätzlich" eine Bündnispolitik mit dem Großkapital anstrebe und daß sie Reformervorgaben nur zum Teil mit Scheinreformen auffangen könne. Er wirft rethorisch die Frage auf, ob nicht in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen könne, "die führenden Genossen unserer Partei

propagierten wesentliche Prinzipien ihrer Außenpolitik nur mit halbem Herzen oder sogar zum Schein, so daß ihnen Initiativen zur Bekanntmachung und weiteren Präzisierung dieser Zielsetzungen durch Mitglieder unserer Partei garnicht in den Sinn kommen, ja von ihnen als schädlich betrachtet werden, da sie sich gegen ihre in Wirklichkeit entspannungsfeindlichen Motive richteten". Er spricht in seiner Rede bei einer Demonstration am 21. Mai 1977 in M davon, die "Friedensbewegung" verstehe sich als "Unterstützung derjenigen Kräfte in der sozialliberalen Koalition, die den Kurs der Entspannung, der friedlichen Koexistenz und der Abrüstung weiterverfolgen wollen". Damit will er seinen Zuhörern suggerieren, daß es in der sozialliberalen Koalition - und natürlich auch in der SPD - starke entspannungsfeindliche Kräfte gäbe. Daß das seine Meinung ist, beweisen viele seiner öffentlichen Äußerungen. Den Kräften, die seit 1974 die neue Politik tragen, wirft er vor, daß sie nie die Wege der Verwirklichungen neuer Perspektiven klar aufgezeigt hätten. Was er unter den neuen Perspektiven versteht, sagt er deutlich an vielen Stellen. So meint er z.B., wir hätten es der genialen Weiterentwicklung der Lehren von Marx und Engels durch Lenin aus der Erfahrung der russischen Revolution und der Rolle der Bolschewiki in ihr zu verdanken, sowohl die historische Notwendigkeit der Entwicklung des Sozialismus in einem Lande als damit eng verbunden die der friedlichen Existenz in Theorie und Praxis erhalten zu haben. "Die antiimperialistischen Kräfte", sagt er an anderer Stelle, "können nicht aus sich allein heraus eine antiimperialistische Linie entwickeln, sondern in mehr oder weniger enger Kooperation mit außerhalb der Sozialdemokratie bestehenden demokratischen und sozialistischen Kräften, in erster Linie mit den Kommunisten". In allen seinen Argumentationen rechnet er die Kommunisten ohne die geringste Kritik zu den demokratischen Kräften. "Was die Abwehr der Angriffe auf die bürgerlich-demokratischen Rechte anbelangt", rechnen für ihn die Kommunisten zu einem "der aktivsten Teile, auf den man nicht verzichten kann". Seine völlig einseitige Sicht der Wirklichkeit könnte an vielen weiteren Beispielen verdeutlicht werden.

Die Haltung des Antragsgegners verrät eine erstaunliche Blindheit gegenüber dem, was sich in von Kommunisten beherrschten Staaten wirklich ereignet hat und ereignet. Von der Erkenntnis der im G - Programm gekennzeichneten Tatsache, daß sich die Kommunisten zu Unrecht auf sozialistische Traditionen berufen und die Zerrissenheit der Gesellschaft ausnutzen, um die Diktatur ihrer Partei zu errichten, ist er weit entfernt. Er wundert sich darüber, daß die SPD die Verbindung mit dem "Komitee" ablehnt, in dem die Gedankengänge, die er propagiert, so unverhohlen vertreten werden. Alles, was mit seiner Meinung nicht übereinstimmt, bezeichnet er als "opportunistisch". Daß es einer begründeten Überzeugung entspricht, wenn Menschen verhindern wollen, daß noch einmal eine wie auch immer geartete Diktatur über unser Volk kommt (wie sie ja nicht zuletzt durch das

Zusammenwirken von Kommunisten und Nationalsozialisten ermöglicht worden ist), kann sich der Antragsgegner, für den das alles nur Opportunismus ist, offenbar nicht vorstellen.

Der Antragsgegner steht so weit abseits der politischen Linie der SPD; er hat durch sein Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der zuständigen Organe der Partei und durch seine öffentlichen Bekundungen so erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und der Partei so schweren Schaden zugefügt, indem er ihre Glaubwürdigkeit gefährdete, daß nur sein Ausschluß aus der Partei gemäß § 35 Abs. 3 Organisationsstatut in Frage kommen konnte.